Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Besondere Förderung, Sonderpädagogik

An die Schulgemeinden
des Kantons Zürich

2. Juni 2026

Beiträge an die Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 65 a Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) beteiligt sich der Kanton an der Finanzierung der Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR). Die Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 6. Oktober 2021 (VFiSo, LS 412.106) regelt die Voraussetzungen, die Festlegung und die Ausrichtung des kantonalen Kostenanteils an die ISR. Die Obergrenzen, d.h. die Höhe der vergleichbaren Angebote von Sonderschulen, sind darin wie folgt festgelegt:

- Typ A: Lern-, Verhaltens- und Sprachbeeinträchtigung Fr. 53 000
- Typ B: Körper- und Sinnesbeeinträchtigung Fr. 80 000
- Typ C: kognitive Beeinträchtigung Fr. 64 000

Sie können die Kostenübernahme im Onlineportal des Volksschulamtes (VSA-Portal) beantragen. Dabei kann die Schulgemeinde wählen zwischen einer personenbezogenen und einer pauschalen Erfassung (Abrechnungsart):

- **Personenbezogen:** Die Kosten werden mit Angabe des Lohns der für die Sonderschulung der Schülerin oder des Schülers eingesetzten Lehr- oder Fachpersonen personenbezogen abgerechnet.
- **Pauschal:** Die Kosten werden funktionsbezogen abgerechnet. Nach Eingabe der für ISR eingesetzten Stellenprozente werden die Kosten mit einem im Formular hinterlegten Pauschallohn berechnet. Dieser entspricht den Kosten, welche im Merkblatt Finanzierung ISR vom 24. März 2025 aufgeführt sind. Die Pauschalerfassung eignet sich für grosse Gemeinden, die mehrere ISR-Abrechnungen erstellen müssen und auf die aufwändigere detaillierte Abrechnung verzichten wollen.

Die Wahl der Abrechnungsart ist der Gemeinde freigestellt. Jede Gemeinde hat sich jedoch für eine der beiden Abrechnungsarten zu entscheiden. Ein Wechsel der Abrechnungsart innerhalb derselben Abrechnungsperiode ist nicht möglich.

Sie erstellen die Abrechnungen für das Schuljahr 2025/26 und erfassen im Portal jede ISR-Schülerin und jeder ISR-Schüler einzeln. Liegen die Kosten pro ISR-Schülerin oder ISR-Schüler unter Fr. 45 000 ist keine Erfassung notwendig.

Die Anträge auf Kostenübernahme müssen Sie **bis spätestens 31. August 2026** elektronisch im VSA-Portal erfassen. Aus Datenschutzgründen verzichten Sie bitte auf das Hochladen von Beschlüssen der Schulpflege.

Für weitere Fragen steht Ihnen die für Ihre Gemeinde zuständige Fachperson des Sektors Sonderpädagogik gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Sektor Sonderpädagogik